

Reit- und Fahrverein Rottweil u.U. e.V.

RFV Rottweil

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RFV) Rottweil bilden die „Reiterjugend“ (RJ). Sie wird von den „Junioren“ und den „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 2.1 und 2.2 Leistungsprüfungsordnung (LPO) des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- c) Förderung der Gemeinschaft der Jugendlichen untereinander, insbesondere zur Gestaltung der Turnierteilnahme und von Freizeiten
- d) Förderung der Integration von Jugendlichen im RFV

2.

- a) Interessenvertretung gegenüber dem Reit- und Fahrverein Rottweil, der „Kreisreiterjugend im PSK (Pferdesportkreis Donau-Neckar)“, der Sportjugend im Sportkreis Rottweil, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Die Reiterjugend bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RFV-Jugendtag,
- b) die RFV-Jugendleitung.

§ 4

RFV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RFV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RFV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RFV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Der RFV-Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein Vertreter des RFV-Hauptvereins muss dem Jugendtag beiwohnen. Die Einladung erfolgt von der Jugendleitung.
- d) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der jugendlichen Mitglieder oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- e) Der RFV Jugendtag ist am schwarzen Brett bekanntzumachen sowie jedem jugendlichen Vereinsmitglied zur Kenntnis zu gelangen.

- f) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RFV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RFV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RFV-Jugendleitung.
 5. Planungen von Aktivitäten für das laufende und nächste Jahr
 6. Antrag für Zuschüsse für bestimmte Aktivitäten oder Antrag auf Zuteilung von Haushaltsmitteln, welche rechtzeitig von der Jugendleitung bzw. dem Vorstand beim RFV Rottweil beantragt werden müssen.

§ 5

RV-Jugendleitung

- a) Die RFV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie führt die RJ nach den Richtlinien des RFV-Jugendtages und den Vorgaben des Reit- und Fahrvereins Rottweil. Im Ausschuss des RFV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten. Wenigstens ein Vertreter muss ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter als 18 Jahre sein.
- b) Die RFV-Jugendleitung besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
- c) Der Vorsitzende der RFV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Ausschusses des Reit- und Fahrvereins Rottweil.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RFV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RFV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RFV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RFV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RFV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RFV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RFV-Jugendleitung.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RFV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RFV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Anschluß ist die geänderte Jugendordnung dem RFV Rottweil zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Genehmigung

Die Jugendordnung muss nach Genehmigung durch den Jugendtag dem RFV Rottweil zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auf Antrag eines jugendlichen Mitglieds kann eine Genehmigungsentscheidung der Jugendordnung durch die nächste Generalversammlung des RFV Rottweil beantragt werden.

§ 7

Sonstige Klausel

Wenn eine Form dieser Jugendordnung nicht gesetzeskonform sein sollte vereinbaren die Reiterjugend und der RFV Rottweil, eine Lösung zu suchen, die der o.g. am nächsten kommt. Alle anderen Vorgaben bleiben unangetastet.

Genehmigt durch den Jugendtag:

Rottweil, den _____

Vorsitzender

Stellvertreter

genehmigt durch den RFV Rottweil in der Vorstandssitzung am: _____

Vorsitzender